

09.06.2020

**Dezernat 4 - Arbeit, Jugend und Soziales
Jugendamt**

Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII – Bildung eines Fachdienstes im Jugendamt

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	30.06.2020	öffentlich	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt Kenntnis vom Aufbau eines speziellen Fachdienstes innerhalb des Jugendamtes für die Aufgaben der Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII.

Sachverhalt:

Seit Jahren steigen die Zahlen der gewährten Eingliederungshilfen gemäß § 35a Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung. Neben den steigenden Hilfen stellt das komplexe Verfahren zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und der Hilfgewährung die Fachkräfte vor große Herausforderungen.

Verfahren der Zuständigkeitsklärung:

Wird im Jugendamt ein Antrag auf Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII gestellt, sind nicht nur die diesbezüglichen Leistungsvoraussetzungen zu prüfen, sondern auch die vorrangigen Leistungsverpflichtungen anderer Rehabilitationsträger. Da das Jugendamt im Kontext der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII Rehabilitationsträger ist, greifen zudem die Vorgaben des SGB IX und damit eine Zwei-Wochen-Frist zur Zuständigkeitsklärung.

Für die Zuständigkeitsklärung muss eine medizinische Diagnose vorliegen, um die sachliche Zuständigkeit in Form der Zuordnung zur Jugend- oder Eingliederungshilfe klären zu können. Die Feststellung der Abweichung der seelischen Gesundheit auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD) erfolgt gemäß § 35a Abs. 1a SGB VIII durch die Stellungnahme eines Arztes oder psychologischen Psychotherapeuten mit besonderen Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern/Jugendlichen. Dabei ist zu beachten, dass diese ärztliche bzw. psychotherapeutische Stellungnahme „nur“ der Feststellung der Abweichung der seelischen Gesundheit als eine der Leistungsvoraussetzungen dient. Die Feststellung der Teilhabebeeinträchtigung und des Hilfebedarfs erfolgt durch den Sozialen Dienst des Jugendamtes. Allein dies den Beteiligten zu vermitteln führt in der Praxis sehr häufig zu Irritationen bei den Betroffenen.

Hilfebedarfsprüfung

Nach § 35a SGB VIII haben Kinder oder Jugendliche einen Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Nicht jede psychische Störung führt automatisch zu einer (drohenden) seelischen Behinderung. Nur wenn beide in § 35a SGB VIII genannten Voraussetzungen kausal erfüllt sind, liegt eine (drohende) seelische Behinderung vor.

In der vom Sozialen Dienst vorzunehmende Teilhabebeeinträchtigungsprüfung werden anhand von Berichten und Gesprächen Informationen über die relevanten Lebensbereiche (Person und Alltagsbewältigung, Familie, Freizeit und soziale Kontakte, Kindertageseinrichtung, Schule oder Beruf) zusammengetragen und bewertet. Die Bedarfsprüfung ist so umfassend zu gestalten, da sich das Integrationsrisiko auf einen oder mehrere Lebensbereiche erstrecken kann. Zu klären ist auch, ob zusätzlich ein erzieherischer Bedarf vorliegt. Nach der Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung hat im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte eine Entscheidung über den Leistungsanspruch und die geeignete Hilfeart zu erfolgen.

Für die Ausgestaltung der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII steht der gesamte Leistungskatalog der Hilfen zur Erziehung zur Verfügung, so können ambulanten, teilstationäre und stationäre Hilfen auf der Grundlage des § 35a SGB VIII gewährt werden. Es ist auch möglich, dass Leistungen aus mehreren Leistungsgruppen parallel bewilligt werden. Zum Beispiel können für ein Kind mit einer Autismus-Spektrum-Störung Leistungen zur sozialen Teilhabe in Form einer Autismus-Therapie und zur Teilhabe an Bildung eine Schulbegleitung bewilligt werden.

Die Internationale Klassifikation der Krankheiten beinhaltet in Kapitel V folgende Gruppen seelischer Störungen:

- F0 organische und symptomatische psychische Störungen
- F1 psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen
- F2 Schizophrenie, schizotype und wahnhaftige Störungen

- F3 Affektive Störungen
- F4 Neurotische Belastungs- und somatoforme Störungen
- F5 Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen
- F6 Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen
- F8 Entwicklungsstörungen
- F9 Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit

Ein fundiertes Fachwissen über die angesprochenen Krankheitsbilder und darüber hinaus, ist unabdingbar für eine fachliche Arbeit im Bereich der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII. Jede Form der seelischen Behinderung birgt andere Herausforderungen in sich und es muss individuell darauf eingegangen werden.

Wegen dieser Komplexität und um der Wichtigkeit des fundierten Fachwissens und dem Anspruch der Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung gerecht werden zu können, erachten wir die Herauslösung der Beratung, Gewährung und Planung von Hilfen nach § 35a SGB VIII aus der Arbeit des Allgemeinen Sozialen Dienstes als sinnvoll. Hierdurch kann ein gezielteres und den Anforderungen entsprechendes Arbeiten ermöglicht werden; dies vor allem auch vor dem Hintergrund der jüngsten Neuregelungen nach dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) im SGB IX.

Der Fachbereich befindet sich noch im Aufbau und soll mit 1,7 Vollzeitstellen besetzt werden, welche zurzeit aus den vorhandenen Stellen im Sozialdienst des Jugendamtes herausgelöst werden. Eine aktuelle Stellenmehrung ist damit nicht verbunden.

In Zukunft wird die Arbeit in der Eingliederungshilfe weiter an Relevanz gewinnen, so dass eine Spezialisierung des Aufgabengebiets geboten ist.

Dr. Martin Kistler
Landrat